

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2018

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5515

Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Zuwanderung seit 2015 hat hohe finanzielle Belastungen für den Steuerzahler nicht nur hinsichtlich der Verschärfung der Wohnraumverknappung zur Folge. Vor allem das Gesundheitssystem der Städte und Kommunen wird durch die Freizügigkeit der medizinischen Versorgung von sogenannten Flüchtlingen, über ein gesundes Maß an Grundversorgung hinaus und ohne jegliche finanzielle Vorleistung, fiskalisch stark belastet. Zusätzlich zu den coronabedingten Belastungen droht so dem deutschen Gesundheitssystem ein Milliardendefizit. Der Kieler Oberbürgermeister Ulf Kämpfer (SPD) stellte fest, dass 2015/16 kranke Asylbewerber oft den Großstädten zugewiesen worden seien, „weil dort die Versorgung so gut ist [...] dadurch seien manchmal Kosten von 500.000 oder 800.000 Euro pro Patient entstanden, die dann von den Kommunen getragen“ werden müssten.¹ Hinzu kommen nun auch noch die Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine. Laut RBB-Bericht vom 22. April 2022 sind bislang 22 500 ukrainische Kriegsflüchtlinge im Land Brandenburg gemeldet, 14 000 erhielten bisher eine Gesundheitskarte.²

1. In welcher Höhe sind im Land Brandenburg seit dem Jahr 2015 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden? Bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten. Bitte zusätzlich nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde, aufschlüsseln!
2. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII seit dem Jahr 2015 für das Land Brandenburg? Bitte jedes Jahr getrennt unter Angabe der jeweiligen Leistungsansprüche auflisten!

¹ Vgl. „Hilferuf aus Kommunen: 500.000 bis 800.000 Euro Behandlungskosten für einen Asylbewerber“, in: https://www.wochenblick.at/migrationskrise/hilferuf-aus-kommunen-500-000-bis-800-000-euro-behandlungskosten-fuer-einen-asylbewerber/?fbclid=IwAR3ESfUkIXWqPafW_bDjZ5u1sHihxnkPkMOn__b9f9Ky-bzSNwxa6ptHPpw (05.04.2022), abgerufen am 25.04.2022.

² Vgl. „14 000 ukrainische Geflüchtete in Brandenburg erhalten Gesundheitskarten“, in: <https://www.rbb24.de/politik/thema/Ukraine/beitraege/gesundheitskarte-gefluechtete-ukraine-brandenburg.html> (22.04.2022), abgerufen am 25.04.2022.

zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) wurden die Gesundheitskosten den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht gesondert erstattet. § 6 Absatz 1 Satz 1 LAufnG a.F. sah die Zahlung einer jährlichen Pauschale an die kommunalen Aufgabenträger für den betroffenen Personenkreis „zum Ausgleich aller durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten“ vor. Dem Land liegen deshalb keine Daten zur konkreten Höhe der Gesundheitskosten vor dem 1. April 2016 vor.

Die Höhe der im Land Brandenburg seit dem 1. April 2016 entstandenen Kosten für medizinische Behandlungen für Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, lässt sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Ab 1. April 2016	2017	2018	2019	2020
Höhe der Gesundheitskosten lt. Endabrechnung	24.383.415,21 €	29.285.961,74 €	28.877.232,03 €	32.367.569,99 €	31.648.933,87 €

Für das Erstattungsjahr 2021 wurden bisher nur Abschläge gezahlt. Die tatsächliche Höhe der Gesundheitskosten wird im Rahmen der Endabrechnung ermittelt. Die endgültige Erstattungssumme liegt erst nach Abschluss der Endabrechnung frühestens Ende 2022 vor.

Aufgrund der geltenden Erstattungsregelungen nach dem seit dem 1. April 2016 geltenden LAufnG kann keine Differenzierung zwischen Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen sowie zwischen den hier genannten anspruchsberechtigten Personenkreisen vorgenommen werden. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 LAufnG werden die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (für sog. Grundleistungsbeziehende) und die den Krankenkassen nach § 264 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu erstattenden Aufwendungen für die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG (für sog. Analogleistungsbeziehende) nach Kostennachweis gesondert erstattet. Die Abrechnung der Gesundheitskosten im Sinne des § 15 Absatz 1 LAufnG erfolgt nicht getrennt voneinander. Die Landkreise und kreisfreien Städte rechnen gegenüber der Erstattungsbehörde die insgesamt verauslagten Kosten der Gesundheitsversorgung ab. Hierbei erfolgt keine Differenzierung nach Stand der Anerkennung des Asylantrags.

3. Welche medizinischen Leistungen stehen den oben genannten Personenkreisen nach derzeitiger Gesetzeslage zu? Bitte jeweils einzelne Leistungen auflisten!

zu Frage 3: Gemäß § 4 AsylbLG wird zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werden den Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Sonstige Leistungen können gemäß § 6 Absatz 1, 2. Alternative AsylbLG insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Einzelne zu gewährende Leistungen listet das einschlägige Gesetz nicht auf.